

### **Dringlichkeitsentscheidung**

#### **zur Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013 für einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II**

Dem Landkreis Vorpommern-Rügen entstehen im Haushaltsjahr 2013 voraussichtlich überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in dem Produkt 3120800 für einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, Erstaussstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, in Höhe von 80.000 EUR.

Im Produktkonto 3120800.5512100- einmalige Leistungen für Erstaussattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II- wurden im Haushaltsjahr 2013 388.500 EUR geplant. Der Fachdienst Recht und Interner Service schätzt aus heutiger Sicht ein, dass bis zum Jahresende 468.500 EUR in Anspruch genommen werden, so dass ein Mehrbedarf i. H. v. 80.000 EUR verbleibt.

Für die Planung 2013 wurde das V- Ist des Haushaltsjahres 2012 berücksichtigt (NVP 130.000 EUR, RÜG 84.000 EUR, HST 174.000 EUR, insgesamt 388.000 EUR).

Jedoch sind im Laufe des Jahres sowohl die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften als auch die Fallzahlen gestiegen. Zudem ist eine steigende Anzahl an unter 25-jährigen, die eine eigene Wohnung beziehen, zu verzeichnen. Dadurch erhöhen sich nicht ausschließlich die reinen Kosten der Unterkunft und die Wohnungsbeschaffungskosten, sondern auch die Aufwendungen für die Erstaussattung der Wohnung. Leistungsempfänger unter 25 Jahren, die direkt aus dem Haushalt der Eltern in eine eigene Wohnung ziehen, besitzen oft nicht das Geringste und müssen mit allem, was zu einer Wohnung gehört, versorgt werden. Vermehrt treten Fälle auf, in denen das Jugendamt die Notwendigkeit für die jungen Erwachsenen bescheinigt, bei den Eltern auszuziehen.

Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind unvorhergesehen und unabweisbar, da nach den Bestimmungen des § 23 SGB II der Landkreis zur Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung verpflichtet ist und die zur Verfügung stehenden Mittel zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung mithin nicht mehr auskömmlich sind.

Da die Leistungen zur Zahlung angeordnet werden müssen, ist eine dringende Entscheidung erforderlich. Auszahlungsanweisungen erfolgen täglich, der nächste große Lauf wird am 23.12.2013 erfolgen.

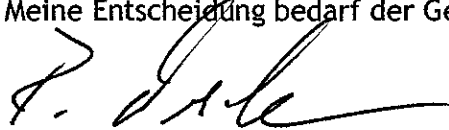
Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern genehmige ich diese überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen erfolgt aus Minderaufwendungen folgender Produktkonten des Produkts 1140800, Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement, Liegenschaften:

Produktkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR
1140800.5231000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen	30.000,00
1140800.5231004	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen- Ärztehäuser GMN	50.000,00
	<b>Insgesamt</b>	<b>80.000,00</b>

Die Deckung der überplanmäßigen Auszahlungen erfolgt aus den dazugehörigen Einzahlungs- bzw. Auszahlungskonten.

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreisausschuss.



Ralf Drescher  
Landrat